



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

ENEA Meldung und Baustellenvorankündigung.....2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



ENEA MELDUNG UND BAUSTELLENVORANKÜNDIGUNG

Mit dem Bilanzgesetz für das Jahr 2018 wurden bekannterweise der Steuerbonus für die Wiedergewinnungsarbeiten (50%), für die energetischen Maßnahmen (65%) und für die Anschaffung von Möbel und Elektrogroßgeräte (50%) für das Jahr 2018 verlängert.

Während für die Wiedergewinnungsarbeiten nur einige Formalitäten einzuhalten waren (u.a. Baustellenvorankündigung), musste für die energetischen Baumaßnahmen zusätzlich die Meldung an die ENEA-Behörde innerhalb 90 Tage nach Bauende eingereicht werden, welche ein Techniker abfassen und bestätigen musste. Ab 2018 gelten neue Regelungen:

Neuerungen Baustellenvorankündigung

Vor Baubeginn muss eine Baustellenvorankündigung abgefasst werden, wenn mehr als zwei Firmen an dem Bau beteiligt sind oder mehr als 200 Manntage geleistet werden. Die Baustellenvorankündigung musste seit einigen Jahren nur mehr an das Arbeitsinspektorat verschickt werden, nicht mehr jedoch an das Gesundheitsamt. Achtung: Ab 01. April 2018 kann die Baustellenvorankündigung nur mehr auf telematischem Wege eingereicht werden. Unverändert bleiben sowohl der Inhalt als auch die Fälle, in welchen die Meldung gemacht werden muss (siehe oben). Um die Vorankündigung tätigen zu können, muss man sich auf der Plattform www.baustellenmeldungbz.it registrieren. Eine Kopie davon muss auf der Baustelle angebracht werden, während eine Kopie der gewährenden Verwaltung ausgehändigt werden muss. Die Baustellenvorankündigung sollte sowohl bei Wiedergewinnungsarbeiten als auch bei energetischen Baumaßnahmen übermittelt werden.

Unsere Kanzlei ist bereits beim Online Portal registriert und kann, falls von Kunden erwünscht und beauftragt, diese Meldung tätigen. Die dafür benötigten Dokumente sind: Vollmacht des Kunden samt Kopie des Personalausweises sowie die ausgefüllte Checkliste welche dem Kunden bei Bedarf zugeschickt wird.

ENEA Meldung auch bei Wiedergewinnungsarbeiten

Wie beschrieben, musste die ENEA Meldung bisher nur bei energetischen Baumaßnahmen übermittelt werden. Achtung: Ab dem Jahr 2018 ist die ENEA Meldung nun auch bei Wiedergewinnungsarbeiten zu übermitteln. Zur Zeit ist es noch nicht möglich, die entsprechenden Dekrete sind jedoch in Ausarbeitung und werden demnächst veröffentlicht. Deshalb wurde bekannt gegeben, dass aufgrund der Verspätung ein kurzer Aufschub für die Verpflichtung kommt. Die ENEA hat bekannt gegeben, dass die Meldung über das Portal finanziaria2018.enea.it zu übermitteln ist.

Die Meldung soll jedenfalls all jene Arbeiten betreffen, dessen Zahlung im Jahr 2018 erfolgt und nur für solche Arbeiten bei denen sich eine Energieeinsparung ergibt. Unklar ist zur Zeit, ob die Meldung so umfangreich abzufassen ist wie bei energetischen Baumaßnahmen und ob das Hinzuziehen eines Technikers für die Abfassung und Übermittlung der Meldung notwendig ist.

Zusammenfassung:

Unabhängig welche Normen und Vorschriften sich ändern, es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass man sich bereits Wochen vor einer geplanten Bauarbeit bei den Ämtern und dem Wirtschaftsberater informieren soll, damit alle steuerlichen Vorschriften korrekt eingehalten werden, um später den zustehenden Absetzbetrag nutzen zu können.

Dr. Benno Hofer
